



EfKiR informiert:

Kindesunterhalt – Wer ist wozu verpflichtet?

Wie sieht es bei anteiliger Betreuung (Wechselmodell, umfangreicher Umgang), und wie bei großen Einkommensunterschieden der Elternteile aus?

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | (Kindes-)Unterhalt, was ist das? | 1 |
| a) | „Kindes-Unterhalt“, ein missverständlicher Begriff | 1 |
| b) | sog „Barunterhalt“ | 3 |
| 2. | Rechtliche Grundlagen des Kindesunterhalts | 6 |
| a) | Kindesunterhalt in der „normalen“, d.h. ehelichen Familie | 6 |
| b) | Kindesunterhalt im Fall der nichtehelichen Elternschaft, oder im Fall von Trennung und Scheidung der Eltern | 7 |
| c) | Unterhalt und Umgangspflicht | 8 |
| i. | Gerichtsentscheidungen: | 10 |
| ii. | Literatur: | 11 |
| d) | Kindes-(bar-)unterhalt und erhebliche Einkommensunterschiede der Elternteile | 13 |
| 3. | Kindesunterhalt und Wechselmodell | 16 |
| a) | „Wechselmodell“ und die Beschränktheit der sog. „deutschen Familien-Profis“ | 16 |
| b) | Wechselmodell im Spiegel gerichtlicher Entscheidungen | 19 |
| 4. | Kindesunterhalt im Falle der Sozialhilfe / ALG II | 21 |

1. (Kindes-)Unterhalt, was ist das?

a) „Kindes-Unterhalt“, ein missverständlicher Begriff

Wer das Wort „Unterhalt“ hört, denkt immer als erstes an Geld, das jemand einem anderen gibt, einem anderen geben muß (oder welches ihm von diesem im Wege der Zwangsvollstreckung genommen wird). Ein grundlegender Irrglaube, der nur dadurch verständlich wird, daß dieser Begriff millionenfach missbraucht wird, um in der Manier der Straßenräuber Menschen ihr Geld wegzunehmen, um sich selbst zu bereichern. Im „modernen“ Staat Deutschland sind die „modernen Straßenräuber“ viele Rechtsanwälte/Innen, Jugendämter und vor allem Familienrichter/Innen. Diese

nehmen mit ihrer staatlichen Allmacht millionenfach einerseits Elternteilen (die meistens in Trennung/Scheidung leben) das Geld weg, was diese zur Finanzierung ihrer tatsächlich geschuldeten Unterleistungen an ihre Kinder brauchen (und verbrauchen es teilweise selbst für Honorare und Gerichtskosten, geben es teilweise willkürlich dem anderen Elternteil zur dessen persönlichen Bereicherung, nicht etwa zur treuhänderischen Verwaltung für das Kind. Denn diese **staatlichen Institutionen sorgen lediglich dafür, daß der andere Elternteil** dieses Geld, was als „**Kindesunterhalt**“ bezeichnet wird, auch **tatsächlich erhält**; jedoch wollen sie **nicht, daß er über die Verwendung Rechenschaft ablegen muß**.

Vergleicht man damit einmal den **Betreuer im Betreuungsrecht**, der auch die Vermögenbetreuung übertragen bekommen hat, so **muß** dieser **gegenüber dem Familiengericht – Rechtspfleger – und nahen Angehörigen Rechenschaft ablegen** über die Verwendung von Einkommen und Vermögen des Betreuten.

Da stellen sich schon die Fragen:

- **Warum wird hier mit zweierlei Maß gemessen?**
- **Ist (in der Regel) die Mutter eines Kindes so viel vertrauenswürdiger und ehrlicher als eine Person, die zum Betreuer eines anderen gerichtlich bestellt wurde?**

Das Kind selbst aber kann einerseits mit Geld nichts anfangen, andererseits gibt es keinen Elternteil, welcher sog „Barunterhalt für das Kind“ erhält, der in seinem Portemonnaie die Euro- und Cent-Stücke [und Euro-Scheine] dergestalt markiert, daß sie/er unterscheiden kann, was dem Kinde gehören soll, und was ihr/ihm, und der diese Euro- und Cent-Stücke allein für den markierten Zweck ausgibt.).

Daraus erkennt man, daß „**Geld**“ **niemals Kindesunterhalt** im eigentlichen Sinne sein kann, **allenfalls** ein schlechter Ersatz in Form des „**Schadensersatzes in Geld**“ gem. § 251 BGB für den Fall, daß sich ein Elternteil seiner (Betreuungs-)Unterhaltungspflicht schuldhaft entzieht.

Es ist eigentlich eine **Selbstverständlichkeit**:

Wer (minderjährige) **Kinder hat**, wer also Vater bzw. Mutter ist, der **muß sich um seine Kinder kümmern**, d.h. er/sie **muß seinen Kindern Essen, Kleidung, Wohnung, Spielzeug, Schulsachen etc. bereitstellen**, und er/sie **muß seine Kinder erziehen und betreuen**. All dies zusammen wird im Familienrecht als Pflicht

der Elternteile gegenüber ihren Kindern unter dem Begriff „Unterhaltspflicht“ zusammengefasst.

Also merke:

Kindesunterhalt ist

- **nicht** „Zahlung von Geld an einen Erwachsenen“,
- **sondern** Bereitstellung von Essen, Kleidung, Wohnung, Spielzeug, Schulsachen etc. für die eigenen Kinder, und Pflege, Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder

Dies bedeutet, daß „Unterhalt“ **grundsätzlich nichts mit Geld zu tun hat**; Unterhalt ist die **Bereitstellung von lebensnotwendigen Sachen sowie Pflege/Betreuung/Erziehung des Kindes**. Dies wird im Familienrecht auch mit dem Wort „**Naturalunterhalt**“ bezeichnet. Zweck der Unterhaltsleistung ist es, ein Kind durch die Erbringung dieser Leistung ein (menschenswürdiges) Leben sicher zu stellen und es dazu zu befähigen, sich später selbst zu versorgen, also selbst seinen Unterhalt erwirtschaften zu können. Die **Pflicht zur Leistung von (Natural-)Unterhalt ist** also Teil der **grundsätzlich nicht übertragbaren** (der Jurist sagt: **höchstpersönliche Pflicht**) **Elternpflicht** gem. Art. 6 Abs. 2 GG.

b) sog „Barunterhalt“

Liest man Gerichtsentscheidungen zum Thema „Unterhalt“, so beginnen diese immer wie folgt:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab dem ... eine Unterhaltsrente in Höhe von monatlich ...€ zu zahlen.“

Hiermit wird der – falsche – Eindruck erweckt, Unterhalt sei Zahlung von Geld. Daß dies falsch ist, erkennt man sofort am nachfolgenden Beispiel (aus dem deliktischen Schuldrecht).

Karlchen Meier wohnt auf dem Lande in einem Dorf und hat eine wertvolle Angora-Katze. Die Katze läuft frei herum. Lieschen Müller kommt mit überhöhter Geschwindigkeit (ca. 70 km/h) mit ihrem Auto durch die Straße gebrettert, in der Karlchen Meier wohnt. Dabei fährt sie Karlchens Katze tot.

Jetzt hat Karlchen gegen Lieschen einen Schadensersatzanspruch. Und dieser ergibt sich gem. § 249 Abs. 1 BGB als Verpflichtung von Lieschen Müller, „den Zustand (der – lebenden, unverletzten – Angora-Katze) wieder herzustellen, der Bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand (das Überfahren der Katze) nicht eingetreten wäre.“

Lieschen Müller ist hiernach also verpflichtet, die tote Katze wieder lebendig und unverletzt zu machen (was bei einer toten Katze aber schlicht unmöglich ist). Wäre die Katze aber „nur“ verletzt, müsste Lieschen Müller die Katze gesund pflegen (oder dies den Tierarzt machen lassen, den sie dann bezahlen müsste).

Weil aber weder Lieschen Müller noch der beste Tierarzt eine tote Katze wieder lebendig machen kann, kann Karlchen Meier gem. § 251 Abs.1 BGB von Lieschen Müller nun Ersatz in Geld verlangen; § 251 Abs. 1 BGB lautet: „soweit die Herstellung nicht möglich ist ...hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.“ Karlchen Meier hat also gegen Lieschen Müller einen Anspruch auf Schadensersatz in Geld für die tote Angora-Katze.

Genauso verhält es sich mit der **Unterhaltungspflicht** und dem sog. **Barunterhalt**. Jeder Elternteil ist gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG dem Kinde zur Unterhaltsleistung verpflichtet, also zur Bereitstellung von Wohnung, Kleidung, Nahrung sowie zur Erziehung, Pflege und Betreuung, zum sog. **Naturalunterhalt**. Deswegen heißt es auch in § 1612 Abs. 2 S. 1 BGB „*Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art (also z.B. in Geld, oder durch Naturalunterhalt) und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll ...*“ Klassischerweise bestimmen die Eltern die Art und Zeit ihrer (Natural-)Unterhaltsleistung dadurch, daß sie – auch für das Kind – die Wohnungsmiete z.B. für den nächsten Monat zahlen, und den Kühlschrank mit (verderblichen!) Lebensmitteln füllen.

Jetzt gibt es insbesondere aber auch Elternteile, die lassen ihr Kind (und den anderen Elternteil) alleine, sie stehlen sich aus ihrer Verantwortung für das Kind. Und für diese Fälle gibt es dann auch wieder den Schadensersatzanspruch (s.o.), hier bezeichnet als **sog. Barunterhalt, also als eine Geld-(ersatz-)leistung**, die (wie bei der toten Katze) **lediglich eine unvollkommene Ersatzleistung** für den geschuldeten (Natural-)Unterhalt darstellt.

Um den großen Unsinn, den

- streit- und damit geldgierige RechtsanwältInnen,
- (Familien-)Richter, die sich unfähig zeigen, die Rechte und die tatsächlichen Bedürfnisse unserer Kinder zu schützen,

- Jugendamtsmitarbeiter, die als „Beistand des Kindes für (Bar-)Unterhalt“ gem. § 1712 BGB, oder Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskassen Geld von dem Elternteil zu Händen des anderen fordern (ohne von dem anderen auch Rechenschaft über die Verwendung zu fordern, s.o.: Beispiel Betreuer), sowie
- geldgierige Elternteile

verzapfen, deutlich zu machen, machen wir einmal folgendes Gedanken-Experiment:

Junge Eltern gehen nach der Geburt ihres geliebten Kindes zum Jugendamt, zum Familienrichter und fragen, welche Pflichten sie gegenüber dem Kinde haben. Dort erklärt man ihnen, daß sie ihrem Baby jeden Monat Geldsumme schulden, zahlbar im Voraus, die sich gemäß Düsseldorfer Tabelle auf der Basis ihres Nettoeinkommens zu errechnen ist. Erst wenn sie dem Kind dieses Geld gäben, hätten damit sie ihren Elternpflichten umfassend genüge getan; weiteres sei dann nicht mehr erforderlich.

Die jungen Eltern folgen also dieser amtlichen, ja (familien-)richterlichen Belehrung über ihre Pflichten und legen fortan am Morgen des Ersten des folgenden Monats die berechnete und großzügig aufgerundete Summe Geldes in kleinen Scheinen und in Hartgeld neben das Baby in das Bettchen.

Mittags fängt das Baby an zu schreien. Die besorgte Mutter greift zum Telefon und fragt beim Jugendamt an, um sich zu erkundigen, ob sie es so richtig gemacht hätten. Das Jugendamt lobt die Eltern, weil sie den Barunterhalt großzügig bemessen hätten, und erklärt ansonsten, damit hätten sie mehr als alles Notwendige für ihr Kind getan.

Das Baby schreit weiter. Und nun rufen die Eltern den Familienrichter an. Doch auch dieser bestätigt, daß die Eltern alles notwendige getan hätten.

Aber das Baby schreit weiter.

Irgendwann hört das Baby auf zu schreien. Die Eltern freuen sich. Aber irgendwann, spätestens am Morgen des nächsten Ersten eines Monats, stellen sie fest, daß das Baby gestorben ist. Und sie fragen sich nun, warum. Denn sie haben doch mehr als nur das Notwendige für ihr Kind getan, wie ihnen Jugendamt und Familienrichter ausdrücklich bestätigt haben; sie haben den Barunterhalt großzügig bemessen.

Diese kleine Geschichte mag vielen abstrus erscheinen. Aber sie ist die gelebte Praxis des deutschen Familienrechts, sie ist der Alltag der Beratung des Jugendamtsmitarbeiters und der gerichtlichen Entscheidung des Familienrichters; es geht nur um möglichst viel Geld für andere, nicht tatsächlich etwa für das Kind, oder

gar um das tatsächliche Wohl des Kindes. Vor allem aber ist sie auch der Praxisalltag der Fachanwältin für Familienrecht in der Beratung ihrer Mandantin, und im Rahmen des Unterhaltsverfahrens. Denn diese berechnet ihr Honorar nach dem Streitwert, und das ist der Jahresbarunterhalt, nicht etwa die Größe der elterlichen Liebe und Qualität der Fürsorge und Erziehung. So erklärt sich das große Interesse aller sog. Professionen des Familienrechts am Barunterhalt, nicht etwa am tatsächlichen Kindeswohl, an der Qualität der elterlichen Fürsorge, Betreuung, Erziehung und Liebe.

Merke:

Wer seinem Kind Geld statt „Natural-“Unterhalt gibt, macht ein für das Kind tödliches Experiment (zumindest stirbt dabei in jedem Fall ein großer Teil der Elternteil-Kind-Beziehung).

2. Rechtliche Grundlagen des Kindesunterhalts

Der Unterhalt des (minderjährigen) Kindes ist im BGB wie folgt geregelt:

a) Kindesunterhalt in der „normalen“, d.h. ehelichen Familie

Der (aus Sicht des Gesetzgebers) „Normalfall“ ist die eheliche Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Kind. In diesem Fall ergibt sich der Kindesunterhalt als Teil des Familienunterhalts. Die einschlägigen Bestimmungen des BGB sind:

§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem der Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a Umfang der Unterhaltspflicht ...

(1) **Der angemessene Unterhalt der Familie umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.**

(2) ...

b) Kindesunterhalt im Fall der nichtehelichen Elternschaft, oder im Fall von Trennung und Scheidung der Eltern

Für den Fall der Trennungs-/Scheidungsfamilie lauten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BGB:

§ 1601 Verwandte in gerader Linie

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1602 Unterhaltsberechtignte

- (1) **Unterhaltsberechtignt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.**
- (2) Ein minderjähriges Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

§ 1603 Voraussetzungen der Unterhaltsverpflichtung

- (1) **Unterhaltspflichtig ist nicht, wer** bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen **außerstande ist**, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts **den Unterhalt zu gewähren.**
- (2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. ...

§ 1606 Reihenfolge der Unterhaltspflichtigen

...

- (3) ... ***Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.***

§ 1612: Art der Unterhaltsgewährung

- (1) Der Unterhalt ist durch die Entrichtung Geldrente zu gewähren. **Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.**

Kindesunterhalt ist gem. §§ 1360 1360a BGB (aber auch bei zusammenlebenden nichtehelichen Eltern) im allgemeinen durch zur-Verfügung-stellen des Notwendigen im Rahmen der Pflicht der Ehegatten/Eltern zur Sicherstellung des Familienunterhalts für die Kinder zu gewähren. Wie schon insbesondere § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB, aber

auch § 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB zeigt, hat dies in Form von Naturalunterhalt nach der Bestimmung der Eltern zu geschehen.

Barunterhalt ist nach dem Gesetz nur eine Entschädigung (in Geld) für nicht geleisteten – vorrangigen – Naturalunterhalt.

Die §§ 1606 Abs. 3 Satz 2 und 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB gelten aber auch im Falle von Trennung/Scheidung. Auch dann gilt: Wer seine Kinder betreut, erfüllt dadurch seine (Natural-) Unterhaltspflicht.

c) Unterhalt und Umgangspflicht

Gemäß § 1684 BGB sind Vater und Mutter zum Umgang mit dem Kinde verpflichtet (vgl. auch EfKiR informiert – Umgang und gerichtliche Regelung), d.h. sie sind mit ihrem Kind zusammen, geben ihm zu essen, zu trinken, erziehen, pflegen und betreuen es.; Also: sie leisten (Natural-)Unterhalt, kommen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kinde nach. Und diese Umgangspflicht besteht sowohl für Elternteile, die – auch mit dem Kind – zusammen wohnen, wie für getrennte/geschiedene Elternteile. Wie oben dargestellt, kommen Elternteile, die mit ihren Kindern zusammen wohnen – auch vom Familiengericht, Jugendamt, Unterhaltsvorschaukasse anerkannt – ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kinde im Rahmen der (hierfür natürlich zwingend notwendigen) Ausübung des Umgangs nach. Es gibt also keine Veranlassung, Schadenersatz in Geld für nicht geleisteten Unterhalt in diesen Fällen festzusetzen (und ggf. zu vollstrecken).

Auch und gerade im Falle des Nicht-Zusammen-Lebens mit dem anderen Elternteil, z.B. im Fall der Trennung/Scheidung, gibt es die Umgangspflicht mit dem Kinde gem. § 1684 BGB. Dies sind u.a. die vielen Fälle, in denen außergerichtliche oder gerichtliche Umgangsregelungen getroffen werden, oder in denen vor Gericht um den Umgang gestritten wird. Auch hier heißt es:

Merke:

Umgang ist Leistung von (Natural-)Unterhalt in Form Bereitstellung von Wohnung, Kleidung, Nahrung sowie durch Pflege, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Auch im Falle der Trennung/Scheidung haben Vater und Mutter die Pflicht, jeweils die Hälfte des (Natural-)Unterhalts des minderjährigen Kindes zu bestreiten. Sie tun das in Ausübung ihrer Umgangspflicht. **Jeder Elternteil ist also verpflichtet in Summe 6 Monate/Kalenderjahr Umgang mit seinem Kinde zu pflegen und es zu betreuen,**

also den ihm entsprechenden Naturalunterhalt zu gewähren. **Wer also weniger Umgang mit dem Kinde hat, muß eine Entschädigung in Geld für dieses Defizit zahlen.** Oder anders gesagt: **Wer Umgang mit seinem Kinde pflegt, kann seine Barunterhaltungspflicht entsprechend dem Zeitanteil des jährlichen Umgangs mindern.**

Weiterhin ist für den Fall getrennt-lebender Elternteile zu berücksichtigen, daß ein im Einzelfall großer Aufwand an Fahrt-/Reisekosten betrieben werden muß, um der Umgangspflicht nachkommen zu können. Auch dieses sind „Aufwendungen für den Kindesunterhalt“, die zu berücksichtigen sind.

Zwischenzeitlich finden diese Gedanken Eingang auch in die juristische Fachliteratur (die insbesondere den Aspekt „Umgangspflicht und Sozialhilfe/SGB II“ betrifft; vgl. z.B. Schmidt, Christopher: Die Kosten des Umgangs – SGB II-Ansprüche im Interesse des Kindes; NJW 2014, 2465), sowie in gerichtliche Entscheidungen (s.u. „Gerichtsentscheidungen“).

Dieser Gedanke führt aber noch weiter. Wie gesehen, gilt:

Wer also viel Umgang mit seinem Kind hat, leistet viel (Natural-) Unterhalt. Und wer zu wenig Naturalunterhalt leistet, muß die Minderleistung durch Zahlung einer Entschädigung, sog. Barunterhalt, ausgleichen. Dies aber nur, wenn er dafür verantwortlich ist, daß es zu dieser Minderleistung kommt. Denn wir haben ja gesehen, daß Barunterhalt nichts anderes ist als Schadensersatz in Geld für die **schuldhafte** Nicht- bzw. Minderleistung des „Naturalunterhalt“ ist. Und hier gilt analog § 254 Abs. 1 BGB:

Merke:

Wenn das Kind, vertreten durch den Elternteil, der ganz oder auch nur teilweise den Umgang mit dem anderen Elternteil vereitelt, d.h. dem anderen Elternteil nicht das Wechselmodell ermöglicht, das wirkt an der Entstehung des Schadens (hier Total- oder Teilvereitelung des Umgangs) mit, so wird der Schadensersatzanspruch entsprechend gemindert.

Merke:

Das minderjährige Kind wirkt gerade deswegen an der Entstehung des Schadens mit, weil es – vertreten durch den boykottierenden Elternteil – es unterlässt, den betreuenden Elternteil auf Schadensersatz wegen Umgangsvereitelung in Anspruch zu nehmen.

Zu diesen Erkenntnissen sind Gerichte z.T. schon vor über 25 Jahren gekommen, und diese Erkenntnis setzt sich inzwischen auch immer mehr bei Jugendämtern und Gerichten durch. Dazu nun einige Gerichtsentscheidungen und Literaturstellen:

i. Gerichtsentscheidungen:

Immer wieder sieht man, wie die nachfolgenden Zitate zeigen, daß die Gerichte – in unterschiedlicher Form und abhängig vom jeweils zu entscheidenden Einzelfall – den Barunterhalt herabsetzen, in dem sie Umgangsaufwendungen entweder direkt, oder indirekt [z.B. über die „Erhöhung des Selbstbehalts des (Bar-) Unterhaltspflichtigen“] auf den Kindesunterhalt anrechnen (auch wenn die Gerichte sich immer noch oft zieren, diese Tatsachen konsequent und vollständig zu berücksichtigen).

Hier eine – nicht abschließende – Auswahl solcher Gerichtsentscheidungen:

- OLG Frankfurt, FamRZ 1984, 178: **„Das Nettoeinkommen eines einer geschiedenen Ehefrau, der das Sorgerecht für zwei gemeinsame Kinder übertragen wurde, zum nahehelichen Unterhalt verpflichteten Ehemannes ist um die Aufwendungen, die dem verpflichteten Vater für Fahrt- und Übernachtungskosten bei der Ausübung seiner Umgangsbezugnis mit den Kindern entstehen, zu bereinigen.“**
- OLG Karlsruhe, FamRZ 1992, 58: **„Zur Abzugsfähigkeit von Umgangskosten vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen, wenn der Unterhaltsberechtigte mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland geht und die Kontakte des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind einen hohen Kostenaufwand erfordern.“**
- OLG Frankfurt, FamRZ 1991, 78: **„Als trennungsbedingter Mehrbedarf sind auch diejenigen Kosten anzusehen, die der beklagte Ehemann für den Besuch bei seinem bei der Klägerin lebenden Kind aufwenden muß.“**
- AG Brühl, FamRZ 1995, 936: **„Jedenfalls bei weiter Entfernung ist dem umgangsberechtigten Unterhaltspflichtigen ein Abzug von den Einkünften für die Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses zuzubilligen.“**
- KG, FamRZ 2003, 53: **„Eine eindeutige Zuordnung des Kindes zu einem Elternteil bei der Aufteilung der Kindesbetreuung im Verhältnis der Betreuungsleistungen von 2/3, zu 1/3, kann nicht vorgenommen werden mit der Folge, dass eine – ggf. nach § 287 ZPO zu schätzende - teilweise Deckung des Bedarfs durch Naturalunterhalt in Betracht kommen kann.“**
- BGH, Urteil v. 23.2.2005 – XII ZR 56/02 – (FamRZ 2005, 706= KindPrax 2005, 144):

Der BGH führt aus:

*„Die angemessenen **Kosten des Umgangs** eines barunterhaltspflichtigen Elternteils mit seinem Kind können dann zu einer maßvollen **Erhöhung des Selbstbehalts** oder einer entsprechenden Minderung des unterhaltsrelevanten Einkommens führen, wenn dem Unterhaltspflichtigen das anteilige Kindergeld gem. § 1612 b Abs. 5 BGB ganz oder teilweise nicht zugute kommt und er die Kosten nicht aus den Mitteln bestreiten kann, die ihm über den notwendigen Selbstbehalt hinaus verbleiben.“*

Außerdem stellt der BGH in den Gründen dieser Entscheidung klar, daß die – anzurechnenden – **Umgangskosten** sich insbesondere die **Kosten für das Abholen und Bringen der Kinder sowie der Wohnraum- und Verpflegungskosten** umfassen.

- OLG Frankfurt, Beschl. v. 2.2.2005 – 4 WF 136/04 (FamRZ 2006, 439):

*„Ist das **Kind tagsüber überwiegend beim** wegen Unterhalt in Anspruch genommenen **Vater und wird dort betreut, kann dies über einen erweiterten Umgang hinausgehen und den Unterhaltsanspruch entsprechend reduzieren**, sodass Prozesskostenhilfe insoweit zu gewähren ist.“*

ii. Literatur:

Vorbemerkung: Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ist eine rechtliche Gutachterstelle der Jugendämter der Bundesrepublik Deutschland und erstellt auf Anfrage derselben Rechtsgutachten. Im Rahmen der Aufträge einzelner Jugendämter wurde nachfolgendes Gutachten zum Wechselmodell und den Auswirkungen auf die Barunterhaltspflicht erstellt:

DIJuF-Gutachten (JAmt 2004, 366):

„... Die Frage nach einem Fortbestand der (Bar-) Unterhaltspflichten stellt sich nun (beim Wechselmodell), da sich die Kinder von freitags 18 h bis zum Schulbeginn am Montag sowie nach Schulende am Dienstag bis Schulbeginn am Mittwochmorgen im Haushalt des Vaters leben. Auch an fast allen Feiertagen sowie an der Hälfte der Ferientage befinden sich die Kinder im Haushalt des Vaters. Die Mutter ist halbtags, der Vater vollschichtig berufstätig, kann aber seine Arbeitszeit so flexibel gestalten, dass er seinen Kindern zur Verfügung steht:

...

*Immer mehr Eltern verständigen sich zwar hinsichtlich der Betreuung der Kinder auf ein **Wechselmodell**, sind aber nicht in der Lage, auch die Deckung*

des finanziellen Bedarfs der Kinder einvernehmlich zu regeln, wie wir in unserer Beratungspraxis zunehmend häufiger feststellen müssen

... liegt es andererseits auf der Hand, dass **ein Elternteil, der regelmäßig und auf Dauer die Betreuung zu annähernd gleichen Zeitanteilen übernimmt, auch erhebliche finanzielle Aufwendungen für; das Kind trägt**. Das beginnt beim Vorhalten eines Zimmers und führt über Verpflegung und Ausgaben für Freizeitgestaltung bis hin zu Anschaffungen wie Kleidung und Schulbedarf ("Naturalunterhalt"). Deshalb ist es unverständlich, wenn der andere Elternteil, auch wenn er einen Unterhaltstitel für das Kind in Händen hält, nicht von vornherein bereit ist, diese Aufwendungen zumindest durch einen teilweisen Abschlag von der festgesetzten Forderung zu berücksichtigen!

...

Im vorliegenden Fall hat die Mutter Unterhaltstitel für beide Kinder über einen monatlichen Unterhalt von derzeit jeweils rund 260 EUR erwirkt. **Es bedarf wohl keiner vertieften Diskussion darüber, dass es unbillig wäre, wenn sie nach wie vor den Unterhalt in der festgesetzten Höhe von dem Vater einziehen wollte, ohne hierbei dessen finanziellen Aufwendungen in seiner anteiligen Betreuungszeit zu berücksichtigen**. Rechnet man die in der Anfrage genannten Zeiten in Wochenstunden um, hat der Vater an insgesamt 79 Stunden die Obhut über die Kinder, die Mutter an 89 Stunden (wobei jeweils die in der Schule verbrachte Zeit der Mutter zugerechnet wurde; letzteres ist aber nicht zwingend, weil man ihre Betreuungszeit auch erst mit der Rückkehr der Kinder in ihren Haushalt beginnen lassen könnte).

..

Der Vater schlägt demgegenüber eine wechselseitige "Freistellung" beider Elternteile vom Barunterhalt vor.

Eine Freistellung ist eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern, die bei aufgeteilten Kindern sinnvoll und üblich ist: Jeder Elternteil verpflichtet sich gegenüber "dem anderen, den Barunterhalt für das jeweils bei ihm lebende Kind aufzubringen und dafür keine Forderungen bezüglich dieses Kindes an den anderen zu stellen.. Es handelt sich dabei nicht um eine Aufrechnung i. S. v. §§ 387 ff. BGB, denn Gläubiger des Unterhaltsanspruchs ist jeweils das Kind. Die beiden Kinder stehen sich aber nicht als Gläubiger einer Haupt- und Schuldner einer Gegenforderung gegenüber, wie es eine Aufrechnungslage erfordern würde. Vielmehr haben sie jeweils einen eigenständigen Unterhaltsanspruch gegen einen der beiden Elternteile.

...“

Hier zeigt sich, daß sich die Jugendämter – mit ihren Unterhaltsvorschusskassen – immer weniger der Erkenntnis entziehen können, daß der seiner Umgangspflicht nachkommende „andere“ Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Erbringung seiner tatsächlichen (Natural-)Unterhaltsleistung nachkommt; er hat ja auch durch Bereitstellung von Wohnraum, Einrichtung, Spielzeug, Kleidung etc erhebliche Kosten, und er erbringt durch Betreuung und Erziehung die dem Kindeswohl wesentlichen Unterhaltsleistungen für sein Kind. Diese Erkenntnis muß nur noch vermehrt auch beim Familienrichter ankommen. Denn die Familienrichter sind es, die unseren Kindern immer noch viel zu häufig nicht nur den „anderen“ Elternteil nehmen, sondern gleichzeitig den wirklich für die Lebensfähigkeit des Kindes elementar wichtigen Naturalunterhalt in Form von elterlicher Liebe, Pflege, Betreuung und Erziehung nehmen, und die – nicht etwa dem Kind, sondern – dem „einen“ Elternteil als sog. „Kompensation“ Geld zusprechen.

An dieser Stelle nun einige Original-Zitate, die dokumentieren, wie moralisch heruntergekommen unsere deutsche Gesellschaft, insbesondere auch – immer noch – viele unserer (Familien-)Richter, doch ist, was sich im angewandten Familien-Unrecht zeigt:

„Ich stimme nicht zu, daß die Kinder auch nur eine halbe Stunde länger beim Vater sind. Denn ich befürchte, daß ich dann den Anspruch auf (Kindes- und Betreuungs-) Unterhalt verliere.“

Fr. H., geschiedene Mutter am 6.9.2000 vor dem Jugendamt Essen

„Herr M., sie haben in den vergangenen sechs Jahren ihren Sohn überwiegend neben ihrer Berufstätigkeit betreut und tun dies immer noch. Das brauchen sie nun nicht mehr! Dafür zahlen sie ab sofort 500DM/Monat an die Mutter.“

Fr. K., Familienrichterin am AG Bochum, Januar 2001 im Rahmen einer familiengerichtlichen mündlichen Verhandlung

„Die Erfolgsaussichten (des familiengerichtlichen Verfahrens) waren ... wegen der generellen Neigung der Gerichte, der Mutter eher als dem Vater das Sorgerecht zu übertragen, nicht hoch.“

Fr. S., Zivilrichterin am AG Bad Homburg v.d.H in den Gründen ihres Urteils vom 29.5.2001, Az.: 2 C 3619/98 (10)

d) Kindes-(bar-)unterhalt und erhebliche Einkommensunterschiede der Elternteile.

Es gibt auch noch den Fall, daß ein Trennungs-/Scheidungselternteil ein erheblich größeres Einkommen hat als der andere.

Das sehen RechtsanwältInnen, Jugendamtsleute und Familienrichter in einer Form gerne, nämlich in der Form, daß der sog. „Umgangselternteil“ [also der, der ewig wegen seines Umgangs nervt, von dem ja eigentlich nur Geld haben will, um es dem anderen Elternteil – zur persönlichen Bereicherung (warum, s.o.) – zu geben, und möglichst selbst noch mit Gerichtskosten oder Anwaltshonoraren abzukassieren] ein erheblich höheres Einkommen hat als der sog. „Betreuungselternteil“ [also der, der bereichert werden soll]. Denn in diesem Fall kann man (vgl. Düsseldorfer Tabelle) dem sog. „Umgangselternteil“ ja mehr Geld wegnehmen, um es dem sog. „Betreuungselternteil“ zu geben, und auch noch mit höheren Gerichtsgebühren sowie Anwaltskosten belasten.

Aber es gibt ja auch noch die andere Möglichkeit, die, daß der sog. „Betreuungselternteil“ erheblich mehr Einkommen hat als der sog. Umgangselternteil“.

Viele – auch Jugendamtsmitarbeiter, RechtsanwältInnen und Familienrichter – wissen es nicht. Aber es gibt eine langjährige ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu, die besagt, daß in diesem Fall der sog. „Betreuungselternteil“ den „Umgangselternteil“ – wegen Unbilligkeit aufgrund der großen Einkommensunterschiede, § 242 BGB – von der Barunterhaltungspflicht freistellen muß. Dies lese man nach z.B. im Palandt: BGB Kommentar, § 242, oder in anderen Kommentaren zum BGB (Staudinger, Münchener Kommentar; Sörgel, u.a.). Hierzu sind beispielsweise die nachfolgend genannten Gerichtsentscheidungen ergangen:

- **Wegfall der Barunterhaltungspflicht des anderen Elternteils bei doppeltem Einkommen des Betreuungselternteils**

OLG Brandenburg, Urteil v. 17.1.2006 — 10 UF 91/05 – (FamRZ 2006, 1780; NJW 2006, 85)

Ist das **Einkommen des betreuenden Elternteils mehr als doppelt so hoch wie das des an sich barunterhaltungspflichtigen Elternteils, kann die Unterhaltsverpflichtung des Letztgenannten im Hinblick auf § 1603 II S. 3 BGB ganz entfallen. Besteht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Einkünften der beiden Elternteile, ist das Einkommen des betreuenden Elternteils aber noch nicht doppelt so hoch wie dasjenige des an sich barunterhaltungspflichtigen Elternteils, so ist von einer anteiligen Barunterhaltungspflicht beider Elternteile auszugehen.** Der Haftungsanteil jedes Elternteils errechnet sich nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts.

- **Haftung des betreuenden Elternteils für den Barunterhalt bei dreifach höherem Einkommen**

OLG Naumburg: Beschluss vom 02.08.2012 - 8 UF 102/12 - (BeckRS 2012, 24221)

Um zur Anwendbarkeit der **Ausnahmebestimmung des § 1603 II 3 BGB** zu gelangen, müssen die Einkommensunterschiede des betreuenden und des nicht betreuenden Elternteils erheblich sein. Der Senat nimmt - in ständiger Rechtsprechung - an, dass der **betreuende Elternteil etwa über das dreifache Einkommen** des nicht betreuenden Elternteils verfügen muss, um letzteren von der Haftung für Barunterhalt freizustellen.

- **Kindesunterhalt: Beteiligung des betreuenden Elternteils am Barunterhalt im Ausnahmefall**

OLG Hamm, Urt. v. 2.5.2003 - 11 UF 218/02 - NJW-RR 2003, 1161; FuR 2003, 424; FamRZ 2003, 1964)

Auch der das minderjährige Kind **betreuende Elternteil** kann gem. §§ 1603 Abs. 2, 1606 Abs. 3 BGB **zum Barunterhalt herangezogen** werden, wenn sein Einkommen das des anderen Elternteils nachhaltig und deutlich übersteigt. Ein solches erhebliches finanzielles Ungleichgewicht liegt noch nicht bei einem **rund 20 % höheren Einkommen des betreuenden Elternteils** vor.

- **Kindesunterhalt: Bemessung des von den Eltern geschuldeten anteiligen Barunterhalts bei erheblich höherem Einkommen des betreuenden Elternteils**

BGH, Urt. v. 26.10.1983 – IVb ZR 13/82 – (FamRZ 1984, 39 = NJW 1984, 303)

Zur Bemessung des anteiligen Barunterhalts, wenn die Erwerbsverhältnisse und Vermögensverhältnisse des ein eheliches Kind betreuenden Elternteils erheblich günstiger sind als diejenigen des auf Barunterhalt in Anspruch genommenen anderen Elternteils (Weiterentwicklung BGH, 1981-04-08, IVb ZR 587/80, FamRZ 1981, 543).

Orientierungssatz

(Zitierungen; steuerpflichtiges unterhaltsrechtlich erhebliches Einkommen)

1. Weiterentwicklung BGH, 1981-04-08, IVb ZR 587/80, FamRZ 1981, 543; Weiterentwicklung BGH, 1980-07-02, IVb ZR 519/80, FamRZ 1980, 994 f.
2. Die zu versteuernden Einkünfte eines Unterhaltspflichtigen sind in der Regel geringer als das Einkommen, nach dem sich der Unterhalt bemisst, weil eine Vielzahl von steuerspezifischen Absetzungsmöglichkeiten und Abschreibungsmöglichkeiten unterhaltsrechtlich nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden können (Vergleiche BGH, 1980-04-23, IVb ZR 510/80, FamRZ 1980, 770).

Das gilt besonders für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden und für manche Instandsetzungskosten.

- **Beteiligung betreuenden Elternteils am Barkindesunterhalt**

OLG Schleswig, Beschl. v. 23.12.2013 – 15 UF 100/13 (NJOZ 2014, 1166 = FamRB 2014, 245 = BeckRS 2014, 08206)

1. **Voraussetzung für eine Beteiligung des betreuenden Elternteils am Barunterhalt ist, dass andernfalls ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern besteht.** Von einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht, das Voraussetzung für eine zumindest anteilige Haftung des betreuenden Elternteils ist, kann nur bei einer erheblichen Einkommensdifferenz ausgegangen werden, die man bei **mindestens 500 Euro** annehmen könnte. Unterhalb dieser „unteren“ Schwelle scheidet eine Mithaftung nach Quote aus.
2. Freiwillige Zuwendungen Dritter, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht, sind unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen, wenn der Wille des Zuwendenden dahin geht, den Empfänger zusätzlich zu unterstützen. Dies ist regelmäßig bei Zuwendungen im Rahmen enger persönlicher Beziehungen anzunehmen. Auch im Mangelfall kann die Zuwendung nur im Ausnahmefall aus Billigkeitserwägungen berücksichtigt werden.

Wie man sieht, ist diese Rechtsprechung nicht völlig einheitlich. Aber man kann als Regel daraus ableiten:

- Den sog. „Betreuungselternteil“ trifft – auch – die alleinige Barunterhaltungspflicht, wenn er 500,-€ mehr Einkommen hat als der sog. „Umgangselternteil“, oder wenn er das doppelte Einkommen hat.
- Hat der sog. „Betreuungselternteil“ ein wenigstens um 20% höheres Einkommen als der sog. „Umgangselternteil“, dann sind beide anteilig barunterhaltungspflichtig entsprechend dem Verhältnis ihrer Einkommen.
- Ansonsten ist der sog. „Umgangselternteil“ allein barunterhaltungspflichtig.

3. Kindesunterhalt und Wechselmodell

a) „Wechselmodell“ und die Beschränktheit der sog. „deutschen Familien-Profis“

Ein Wechselmodell bzgl. des Umgangs getrennter Eltern mit ihren Kindern hat der deutsche Gesetzgeber (im Gegensatz z.B. zu Belgien, wo bei Uneinigkeit der Eltern

bzgl. einer Betreuungsregelung für ihre Kinder nach der Trennung das Wechselmodell zwangsweise gesetzliche Folge ist) gar nicht vorgesehen, so weit reichte seine eingeschränkte Vorstellungskraft bzgl. der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung – zumindest im Familienrecht – (noch) nicht.

Im Bereich des Sozialrechts – ganz konkret im Wohngeldgesetz (WoGG) – hingegen schreibt der deutsche Bundesgesetzgeber:

§ 5 WoGG Haushaltsmitglieder

...

- (6) Haben **nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern** das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder und **halten sie für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit, ist jedes annähernd zu gleichen Teilen betreute Kind bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied.** ...

Und in der zugehörigen Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV 2009) heißt es hierzu weiter:

WoGVwV 2009

Zu § 5 Abs. 6

...

- (4) Eine **Betreuung zu annähernd gleichen Teilen liegt** in der Regel **bis zu einem zeitlichen Betreuungsverhältnis der Eltern von einem Drittel zu zwei Dritteln vor.** ...

Diese Erkenntnis wird den Bundesgesetzgeber früher oder später auch im Familienrecht, und die Familienrichter erteilen.

Die oben dargestellte geistige Beschränktheit in Bezug auf die Wahrnehmung des tatsächlichen Inhalts der Rechtsinstitute „Umgang“ und „elterliche Verantwortung“ findet man auch heute noch immer häufig bei – von den Familiengerichten regelmäßig beauftragten – sog. „familienpsychologischen Gutachtern“, Jugendamtsmitarbeitern, Familien- und Trennungs-Beratungsstellen sowie den deutschen Familienrichtern selbst. Dort wird dann immer wieder behauptet „Das Kind braucht einen alleinigen Lebensmittelpunkt, möglichst bei der Mutter!“

Dabei braucht man noch nicht einmal ein Psychologie-Studium erfolgreich absolviert haben, um zu wissen, daß ein – minderjähriges – Kind zwar

- am liebsten mit beiden Elternteilen in Harmonie zusammenlebt, aber,
- wenn dies – aufgrund des Zoffs, den die Elternteile miteinander haben – nicht möglich ist, als zweitbeste Lösung empfindet, seine Zeit dergestalt

aufzuteilen, daß es sowohl mit dem Vater wie mit der Mutter (ohne elterlichen Zoff) zeitweise/zeitanteilig zusammenlebt.

Letzteres heißt aber „Wechselmodell“.

Was ist dieses aber genau? Und wie sieht dabei die zeitliche Betreuung des Kindes durch die Elternteile aus?

Betrachtet man das alltägliche Erleben der sog. „Profis der deutschen Familie“, also der sog. „familienpsychologischen gerichtlichen Sachverständigen“, der Jugendamtsmitarbeiter, der Mitarbeiter von Beratungsstellen und der Familienrichter (alles studierte Leute! Zumindest haben sie den Abschluß einer Fachhochschule, wenn nicht sogar einer Universität!! Und angesichts ihres Tuns fragt man sich: ist die Ausbildung an unseren Hochschulen so schlecht? Oder haben die alle bloß nicht aufgepasst, was gelehrt wurde?), so ist dies eine hochkomplizierte Frage. Diese Damen- und Herrschaften meinen leider allzu oft, das Wechselmodell liege erst dann vor, wenn die Betreuungszeit – mittels Atomuhr auf die hunderttausendstel Sekunde genau gemessen – genau gleich ist. Was für ein totaler Unsinn!!

Aber auch hier ist der Fall nicht hoffnungslos.

Dank der Professorin und Juristin (andere Berufe akzeptieren deutsche Richter natürlich nicht) Hildegund Sünderhauf (vgl. ihre Aufsatz „*Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? — Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I + II)*“, in FamRB 2013, 290; FamRB 2013, 290) wurde das Wechselmodell nun auch tatsächlich zum Gegenstand der Aufmerksamkeit der deutschen Familienrichter und Rechtsanwälte. Ihr Buch „*Wechselmodell: Psychologie — Recht — Praxis, Wiesbaden, Springer VS*“ ist eine von der Familiengerichtsbarkeit tatsächlich akzeptierte wissenschaftliche Arbeit, die sogar die Familienrichter dazu zwingt, zur Kenntnis zu nehmen, daß es das Wechselmodell nicht nur gibt, sondern daß es für das Trennungskind wie für die Trennungseltern viele Vorteile hat.

Merke:

- **Wechselmodell ist, wenn getrennte Elternteile sich die Betreuung ihrer Kinder teilen, wobei jeder einen maßgeblichen Zeitanteil betreut.**
- **Wechselmodell hat große Vorteile für das Trennungskind, und für die Trennungselternteile**

b) Wechselmodell im Spiegel gerichtlicher Entscheidungen

Welche Konsequenzen hat das Wechselmodell für die Geltendmachung von Kindes-Barunterhalt?

Diese Frage ist klar zu beantworten: Liegt ein Wechselmodell vor, ist eine Klage auf Kindesbarunterhalt in Prozeßstandschaft (d.h. Vertretung des Kindes durch den einen Elternteil gegen den anderen) nicht mehr zulässig; und wenn das Verfahren nicht schon vom Gericht von vorneherein als unzulässig abzuweisen ist, so muß es dem Kind einen Ergänzungspfleger an die Seite stellen, der dann **beide** Elternteile für das Kind verklagt, mit dem Ergebnis, daß – neben Naturalunterhaltsleistungen – allenfalls vernachlässigbare Barunterhaltungspflichten beider Elternteile ausgeurteilt werden können. Eine Prozeßstandschaft eines Elternteils gem. § 1929 Abs. 2 BGB oder eine Klage im eigenen Namen des Elternteils gem. § 1629 Abs. 3 BGB ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Schon im Jahre 1999 hat das OLG Düsseldorf (FamRZ 1999, 1530 = NJW-RR 2000, 74) entschieden, daß

„Haben die Ehegatten die Betreuung des Kindes jeweils hälftig übernommen, ist die Gewährung des bei der Betreuung geleisteten Naturalunterhalts bei der Bemessung des Kindesunterhalts im Grundsatz pauschal mit der Hälfte des jeweils geschuldeten Barunterhalts abzusetzen.“

Das DIJuF (JAmt 2004, 366) hat 2004 in einem Rechtsgutachten zum Thema „Wechselmodell“ ausgeführt:

„... Im vorliegenden Fall hat die Mutter Unterhaltstitel für beide Kinder über einen monatlichen Unterhalt von derzeit jeweils rund 260 EUR erwirkt. Es bedarf wohl keiner vertieften Diskussion darüber, dass es unbillig wäre, wenn sie nach wie vor den Unterhalt in der festgesetzten Höhe von dem Vater einziehen wollte, ohne hierbei dessen finanziellen Aufwendungen in seiner anteiligen Betreuungszeit zu berücksichtigen. Rechnet man die in der Anfrage genannten Zeiten in Wochenstunden um, hat der Vater an insgesamt 79 Stunden die Obhut über die Kinder, die Mutter an 89 Stunden (wobei jeweils die in der Schule verbrachte Zeit der Mutter zugerechnet wurde; letzteres ist aber nicht zwingend, weil man ihre Betreuungszeit auch erst mit der Rückkehr der Kinder in ihren Haushalt beginnen lassen könnte). ...“

Das AG Freiburg (FamRZ 2006, 567) hat in einem Fall ein Betreuungsverhältnis von 47 : 53 festgestellt, und auf dieser Grundlage entschieden, daß

- der Bedarf des Kindes im wesentlichen durch die Naturalunterhaltsleistungen beider Elternteile gedeckt ist,

- ein trennungsbedingter Mehrbedarf des Kindes (doppelter Wohnraum, doppelte Kleidung, Spielsachen usw.) ebenfalls im Rahmen der Naturalunterhaltsleistung der Elternteile gedeckt ist, und
- ein geringfügiger zusätzlicher offener Barunterhaltbedarf des Kindes sich nach dem Betreuungsschlüssel, in jenem Falle 47 : 53 aufgeteilt wird.

Hier hat sich ein Familienrichter einmal systematisch, objektiv, und damit vernünftig (wie es eigentlich immer sein sollte) mit dem Problem des Falles befasst und eine allseits akzeptable Lösung gefunden. Dieses ist zur Nachahmung empfohlen.

Wie schon oben gesehen, hat das Kammergericht Berlin (KG, *FamRZ 2003, 53*) festgestellt, daß das Wechselmodell des Umgangs / der Betreuung dann vorliege, wenn zeitliche Umfang der Betreuung des Kindes sich im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 auf die Elternteile aufteile. Denn

„Eine eindeutige Zuordnung des Kindes zu einem Elternteil bei der Aufteilung der Kindesbetreuung im Verhältnis der Betreuungsleistungen von 2/3, zu 1/3, kann nicht vorgenommen werden ...“

Dies klingt – und ist – vernünftig.

Der BGH, der in einem anderen Fall entschieden hat (*FamRZ 2006, 1015 = NJW 2006, 2258*), teilt dies grundsätzlich, schränkt jedoch die Spannweite des Betreuungsverhältnis deutlich ein. Der BGH führt in dieser Entscheidung aus (und stellt sich in soweit in Widerspruch zur Entscheidung des KG):

„... An einer solchen eindeutigen Zuordnungsmöglichkeit fehlt es nicht bereits dann, wenn die Eltern die Betreuung eines Kindes dergestalt aufteilen, dass es sich zu 2/3 der Zeit bei einem Elternteil und zu 1/3 der Zeit bei dem anderen Elternteil aufhält. Denn auch in einem derartigen Fall liegt der Schwerpunkt der tatsächlichen Betreuung regelmäßig bei dem Elternteil, der sich überwiegend um die Versorgung und die sonstigen Belange des Kindes kümmert (a.A. Kammergericht *FamRZ 2003, 53*). Betreuen die Eltern ihr Kind dagegen in der Weise, dass es in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell), so lässt sich ein Schwerpunkt der Betreuung nicht ermitteln. Das hat zur Folge, dass kein Elternteil die Obhut im Sinne des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB innehat. ...“

Aus all diesem sehen wir, daß

- (im Gegensatz zu den vielen ängstlichen Puristen auf so manchem Richterstuhl) das Wechselmodell nicht erst bei (auf die hundertausenstel Sekunde) gleicher

Betreuungszeit beider Elternteile beginnt (und dies sogar „mit dem Segen des BGH, s.o.),

- der (überwiegende) Unterhaltsbedarf des Kindes durch die Naturalunterhaltsleistungen beider Elternteile abgedeckt ist, mit der Folge, daß allenfalls noch ein vernachlässigbarer Barbedarf zwischen den Elternteilen ausgeglichen werden muß, wie es das AG Freiburg entschieden hat.

4. Kindesunterhalt im Falle der Sozialhilfe / ALG II

Haben wir es mit der Familiengerichtsbarkeit zu tun, so zeigt sich immer wieder, daß die Damen und Herren Familienrichter ideologische Scheuklappen aufhaben, die sie veranlassen, Dinge nicht so zu sehen wie sie tatsächlich sind. Setzt man diese gleichen Richter auf den Richterstuhl einer anderen Gerichtsbarkeit, lassen sie diese Scheuklappen oftmals plötzlich fallen. Dies liegt dann an der anderen gerichtlichen Arbeits- und Denkweise dieser anderen Gerichtsbarkeit, ein Phänomen aus der Kategorie „un glaublich aber wahr“.

Gerade das (Kindes-)Unterhaltrecht ist da ein gutes Beispiel.

Gibt es bei der Berücksichtigung der Naturalunterhaltsleistungen im Rahmen des Umgangs im familiengerichtlichen Umgangsverfahren immer noch allenfalls zaghafte Ansätze, so ist das Thema im Falle des Sozialhilferechts schon lange geklärt. Während sich die Familiengerichte – immer noch – schwer tun, den Elternteil, der im Rahmen seiner Umgangspflicht sein Kind maßgeblich (was ist das eigentlich? Kleiner Hinweis: Wer den sog. „normalen“ 14-tägigen Wochenendumgang mit hälftigem Ferienumgang realisiert, der betreut sein Kind ca. 30% des Kalenderjahres. Und dies muß man wohl als „maßgeblich“ gelten lassen.) betreut, seinen Umgangsaufwand auf seine Barunterhaltspflicht anzurechnen, so ist dies im Rahmen der Sozialhilfe seit 1994 durch eine Entscheidung des BVerfG (FamRZ 1995, 86 = NJW 1995, 1342), und in der Folge auch des BVerwG (FamRZ 1996, 105 = BVerwGE 91, 156 = NJW 1996, 1838) – zugunsten des Umgangspflichtigen – geklärt: Dem Umgangspflichtigen Sozialhilfeempfänger sind die Reisekosten zur Realisierung des Umgangs, und für jeden Umgangstag 1/30 des Sozialhilfesatzes des Kindes zu zahlen, genauso wie die erhöhten Wohnungskosten (aufgrund des Vorhaltens eines Kinderzimmers). Und nach Umstellung auf SGB II/ALG II/ALG XII übernimmt die Sozialgerichtsbarkeit diese Rechtsprechung. Näheres hierzu im EfkiR informiert „Umgang – Pflichten, Kosten, und keine Unterstützung? Und das neben der Pflicht zur Leistung von Unterhalt?“

Merke!

- **Wir leben in Deutschland nach den Gesetzen des Urwalds, d.h.: nur der Starke – hier: der Schlaue und Furchtlose – überlebt!**

- **Wer sich nicht selbst hilft, darf nicht erwarten, daß ihm geholfen wird.**
- **Wer sich von einer ablehnenden Äußerung eines Sachbearbeiters von der Beantragung entsprechender Leistungen (mit ggf. notwendig folgender Klage durch die Instanzen) abschrecken lässt, ist selbst Schuld.**
- **Liefere dich nicht blind und vertrauensselig sog. Fachleuten (Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, familiengerichtlichen Gutachtern, Familienrichtern etc.) aus. Du solltest erwachsen und lebenserfahren genug sein, um selbst am besten zu wissen, was das Wohl deines Kindes ist, und wie es am besten gewahrt wird.**
- **Es muß immer einmal einer der erste sein! Sonst ändert sich nichts. Also habe Mut, und sei es auch einmal. Warte nicht darauf, daß andere dir die „heißen Kartoffeln“ aus dem Feuer holen.**
- **Wenn etwas deinem Gerechtigkeitssinn widerspricht, wehre dich dagegen auch dann wenn sog. Fachleute oder Behördenmitarbeiter sagen, es habe keinen Zweck.**
- **Besprich dich mit anderen, von der gleichen Sache Betroffenen.**
- **Nur wer sich selbst bewegt, kann auch etwas bewegen.**